

# RS OGH 1994/4/27 5Ob523/93, 5Ob17/09z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1994

## Norm

ABGB §932 I

ABGB §1090 IIe

WGG 1979 §14 Abs1

WGG 1979 §17

WGG 1979 §18

## Rechtssatz

Auf das durch einen mit einer gemeinnützigen Baugenossenschaft abgeschlossenen Nutzungsvertrag begründete Rechtsverhältnis sind weitestgehend die Bestimmungen über den Bestandvertrag anzuwenden. Der "Erwerb" einer Genossenschaftswohnung (hier: durch Bezahlung eines Nutzungsentgeltes und eines einmaligen Finanzierungsbeitrages) umfaßt aber nicht Elemente eines Kaufvertrages und führt daher auch nicht zur sinngemäßen Anwendung des § 932 ABGB.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 523/93

Entscheidungstext OGH 27.04.1994 5 Ob 523/93

- 5 Ob 17/09z

Entscheidungstext OGH 24.03.2009 5 Ob 17/09z

Vgl; Beisatz: Ein genossenschaftlicher Nutzungsvertrag ist entgeltliche Gebrauchsüberlassung durch eine gemeinnützige Genossenschaft an ihre Mitglieder und daher dem Wesen nach ein Bestandvertrag. (T1); Veröff: SZ 2009/33

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0018638

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

31.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)